

# Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016

Univ.-Ass. Mag. Angelika Zotter, BA

---

Am 4.10.2016 legte das BMI einen Entwurf vor, mit dem ua das **Waffengesetz 1996**<sup>1</sup> abgeändert werden soll.<sup>2</sup> Die vorgeschlagenen Neuregelungen sollen den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Asylwerber sowie Drittstaatsangehörige, die sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, verbieten. Daneben soll das Führen von privaten Waffen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erleichtert werden. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuregelungen überblicksartig dargestellt.

## I. Verbot für Drittstaatsangehörige

Der neu vorgesehene **§ 11a WaffG** soll einerseits Asylwerbern den Erwerb, den Besitz sowie das Führen von Schusswaffen und Munition verbieten, da bei dieser Personengruppe bis zum Abschluss des Asylverfahrens unklar ist, ob sie in Österreich bleiben dürfen. Das Verbot umfasst neben Asylwerbern auch jene Drittstaatsangehörige, die sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, weil sie etwa über keinen Aufenthaltstitel verfügen oder möglicherweise einem Einreiseverbot unterliegen.<sup>3</sup> Nach der geltenden Rechtslage ist der Zugang zu Schusswaffen und Munition für keine dieser beiden Gruppen ausgeschlossen.

Verstößt ein Asylwerber oder ein Drittstaatsangehöriger, der sich unrechtmäßig in Österreich aufhält, gegen diese Bestimmung, dann soll er sich nach **§ 50 Abs 1 Z 6 WaffG idFd ME** gerichtlich strafbar machen. Wer Personen, die dem Verbot des **§ 11a WaffG** unterliegen, wissentlich Schusswaffen oder Munition überlässt, begeht nach **§ 51 Abs 1 Z 5a WaffG idFd ME** eine Verwaltungsübertretung.

## II. Neuregelung für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Nach dem geltenden **§ 22 Abs 2 WaffG** ist ein Bedarf für eine Schusswaffe, der die Ausstellung eines Waffenpasses ermöglicht, dann gegeben, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Diese Formulierung erfordert eine Einzelfallprüfung, in deren Rahmen die Behörde ein Vorliegen der konkreten und qualifizierten Gefährdungslage beurteilt und, falls eine solche gegeben ist, ob ihr am zweckmäßigsten und wirksam mit Waffengewalt begegnet werden kann. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll ein Bedarf automatisch – ohne Glaubhaftmachen einer Gefährdungslage – immer dann zu bejahen sein, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt.

Diese Neuregelung wird damit begründet, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Gegensatz zu allen anderen Berufsgruppen auch außerhalb ihres Dienstes zum Einschreiten

---

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 12/1997.

<sup>2</sup> 239/ME, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00239/fname\\_563207.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00239/fname_563207.pdf) (27.10.2016).

<sup>3</sup> Vgl Erläut 239/ME 25. GP 8.

verpflichtet sind, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß notwendig ist.<sup>4</sup> Allerdings ist der Waffenpass eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter einzuschränken. Im Falle einer anderen beantragten Waffe hat der Antragsteller, wie auch zuvor, seinen Bedarf zum Führen von Waffen nachzuweisen.

### III. Intensivierung des Kampfes gegen illegalen Waffenhandel

Der ME schlägt darüber hinaus eine Erhöhung des Strafrahmens der gerichtlich strafbaren Handlungen nach **§ 50 WaffG** von bis zu einem auf *bis zu zwei Jahre* Freiheitsstrafe bzw von bis zu 360 auf 720 Tagessätze (**Abs 1**) vor. Ziel dieser Neuerung ist es, den illegalen Waffenhandel insbesondere durch gezielte Ermittlungen im „Darknet“ wirkungsvoll bekämpfen zu können, da die Anhebung der Strafdrohung nunmehr die qualifizierte Observation (§ 130 Abs 3 StPO<sup>5</sup>) sowie verdeckte Strukturermittlungen (§ 131 Abs 2 StPO) in diesem Bereich ermöglicht.<sup>6</sup> In Angleichung an § 280 StGB<sup>7</sup> sieht der ME bei Erfüllung der Qualifikation eine Erhöhung des Strafrahmens von bis zu zwei Jahren auf *bis zu drei Jahre* Freiheitsstrafe vor (**Abs 2**).

---

<sup>4</sup> Siehe Erläut 239/ME 25. GP 9.

<sup>5</sup> BGBl. Nr. 631/1975.

<sup>6</sup> Siehe Erläut 239/ME 25. GP 10.

<sup>7</sup> BGBl. Nr. 60/1974.